



Antworten auf die
Herausforderungen der Zukunft
Was die Steuer- und
Rechtsabteilungen jetzt
tun können

Energie-/Stromsteuer

Transformation in grüne Energie

1. Investition in erneuerbare Energien

Der effizienteste Weg zur Verringerung der CO₂-Emissionen sowohl aus Steuer- als auch aus Klimaschutzsicht ist die Umstellung des Bezugs von Strom aus Kohle- und/oder Atomkraftwerken hin zu Strom, der durch eigene Photovoltaikanlagen auf dem Dach eines Gebäudes und/oder auf Flächen neben Gebäuden erzeugt wird. Aus Energie-/Stromsteuerperspektive gilt der aus eigenen erneuerbaren Quellen erzeugte Strom (und solcher, der in hoch-effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird) unter bestimmten Voraussetzungen als steuerbefreit. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, entsteht keine Energiesteuer/Stromsteuer bzw. kann diese vollständig entlastet werden. Der Strom bzw. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse können also völlig energiesteuer- und stromsteuerfrei verwendet werden.

Minimierung der Energie-/Stromsteuer

2. Reduzierung der Energie-/Stromsteuerzahlungen durch Verrechnung der jährlichen Steuerzahlungen mit Erstattungen

In den Fällen, in denen Energie-/Stromsteuer für das vergangene Jahr gemeldet und gezahlt werden muss, sollten Sie prüfen, ob Sie die fällige Steuer mit den Erstattungsbeträgen für die in den Vorjahren verbrauchten Mengen verrechnen können. Durch die Verrechnung der fälligen Energie-/Stromsteuerzahlungen mit der erstattungsfähigen Energie-/Stromsteuer reduzieren sich die Steuerzahlungen. Daher ist es ratsam, die Erstattungsanträge für im Vorjahr verbrauchte Mengen zusammen mit der/jährlichen EnergieSt-/StromSt- Erklärung(en) für die steuerpflichtigen Mengen einzureichen. Da Erstattungen der Zustimmung durch das zuständige Hauptzollamt bedürfen, ist es ratsam, einen Antrag auf

technische Verrechnungsstunden für die fällige Energie-/Stromsteuerzahlungen zu stellen.

3. Reduzierung der Energie-/Stromsteuer-Vorauszahlungen durch Berücksichtigung der energiesteuerlichen und stromsteuerlichen Entlastungsbeträge

Bei der Einreichung jährlicher Energie-/Stromsteuererklärungen müssen EnergieSt-/StromSt-Vorauszahlungen auf monatlicher Basis geleistet werden. Rechtlich besteht (soweit die Steuerbelastung dadurch nicht gefährdet sind) die Möglichkeit, auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen die voraussichtlich dem Steuerschuldner im gleichen Zeitraum zu erlassende, zu erstattende oder zu vergütende Steuer zu berücksichtigen. Beantragen Sie daher eine Neufestsetzung der EnergieSt-/StromSt-Vorauszahlungen unter Berücksichtigung möglicher Erstattungen. Bitte beachten Sie, dass die Erstattungsmöglichkeiten nach § 9b StromStG und § 54 Energiesteuergesetz, d. h. die Erstattung von 25 Prozent der gezahlten Steuersätze, für die Unternehmen, die davon profitieren können, Ende 2023 auslaufen.

Der sogenannte Spitzenausgleich nach § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz läuft Ende des Jahres 2023 aus. Die Erstattung nach § 53a Energiesteuergesetz wird bis zum 30. Juni 2024 gewährt (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Maximierung der Energie-/Stromsteuer-Erstattungen

4. Überprüfen Sie Ihre Energie- und Stromflüsse

Prüfen Sie Ihre Energie- und Stromflüsse, um Ihre Erstattungsposition zu optimieren. Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG im Sinne der Klassifikation der Wirtschafts-

zweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) können grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Entlastungsmöglichkeiten für verwendete Energieerzeugnisse beantragen. Diese verwendeten Mengen sind einer teilweisen und/oder vollständigen Strom- und/oder Energiesteuerentlastung zuzuordnen. Durch die Analyse der Energieinfrastruktur, der Energieflüsse und der Prozesse, in denen die Energieerzeugnisse verwendet werden, sowie die Ermittlung und Zuordnung der entsprechenden Mengen zu einzelnen Entlastungstatbeständen können die Energiekosten also reduziert werden. Eines der Ergebnisse könnte eine vollständige Rückerstattung der Energie- und/oder Stromsteuer anstelle einer Teilrückerstattung oder generell eine Rückerstattung von Mengen sein, für die in der Vergangenheit keine Anträge auf Energie- oder Stromsteuerrückerstattung gestellt wurden. Zu den zeitlichen Beschränkungen siehe unsere Ausführungen unter Punkt 3.

Optimieren Sie den Energie-/Stromsteuer-Cashflow

5. Antrag auf Entlastung von Energiesteuer und Stromsteuer kurz nach Ende des Verbrauchsjahres

Die meisten Unternehmen beantragen EnergieSt-/StromSt-Erstattungen auf jährlicher Basis für die im vorangegangenen Kalenderjahr verbrauchten Mengen. Es ist gängige Praxis, dass die Erstattungsanträge für diese Mengen kurz vor dem Ende des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Dies führt zu einem Liquiditätsnachteil, der vermieden werden kann, wenn der Antrag auf Erstattung für das Kalenderjahr kurz nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Energieerzeugnisse verwendet wurden, gestellt wird. Zudem kann das Risiko einer verspäteten Antragstellung minimiert werden. Zu den zeitlichen Beschränkungen siehe unsere Ausführungen unter Punkt 3.

6. Antrag auf Entlastung von Energiesteuer und Stromsteuer während eines Jahres

Ein größerer Cash-Effekt kann durch die Einreichung unterjähriger EnergieSt-/StromSt-Erstattungsanträge während des Jahres der Verwendung der Energieerzeugnisse erzielt werden. Rechtlich kann der Antragsteller in den meisten Fällen das Kalenderquartal oder das Kalenderhalbjahr als relevanten Erstattungszeitraum wählen. Im Einzelfall kann das zuständige Hauptzollamt auf Antrag auch den Kalendermonat als maßgeblichen Erstattungszeitraum zulassen. Im Falle einer Erstattung nach den Vorschriften über den Spitzenausgleich ist jedoch zusätzlich ein „Zusammenfassender Antrag“ auf Jahresbasis zu stellen. Andernfalls wird das Hauptzollamt die bereits unterjährig erstatteten Beträge für die jeweiligen Zeiträume zurückfordern. Zu den zeitlichen Beschränkungen siehe unsere Ausführungen unter Punkt 3.

Nutzung von Energie-/Stromsteuer-Ausnahmen

7. Antrag auf Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom für kleine Stromerzeuger

Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 hat der deutsche Gesetzgeber ein besonderes Erlaubnisverfahren eingeführt, z.B. für den Eigenverbrauch von Strom oder bei der Lieferung von Strom an einen Endverbraucher im räumlichen Zusammenhang, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird. Der Betreiber der Anlagen darf den in diesen Anlagen erzeugten Strom nur dann steuerfrei entnehmen und an Letztverbraucher liefern. Andernfalls entsteht Stromsteuer. Diese Stromsteuer kann einen Cash-Effekt haben bzw. zur Definitivbelastung werden, da die Stromsteuer

bei Eigenverbräuchen auch ohne entsprechende Erlaubnis entlastungsfähig ist, während Stromsteuer auf Lieferungen an Letztverbraucher ohne entsprechende Erlaubnis endgültig ist. In diesem Falle würde nur eine – sofern vereinbart – Weiterbelastung an den Dritten die Stromkosten reduzieren.

8. Antrag auf Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung

Für die Erzeugung von Strom wird auch Strom verbraucht. Die für die Stromerzeugung verwendeten Mengen sind steuerfrei. Liegt keine derartige Erlaubnis vor, ist die auf diese Mengen entfallende Energie-/Stromsteuer in der Regel steuerpflichtig, aber erstattungsfähig. Die Beantragung einer Erlaubnis für den Verbrauch von Strom für die Stromerzeugung kann Ihren Cashflow ebenfalls verbessern (abhängig von den Mengen). In bestimmten Fällen müssen die Mengen jedoch durch einen Zähler nachgewiesen werden. Zudem ist in nicht seltenen Fällen zu prüfen, welche Anlagenteile der Stromerzeugung dienen.

Neue Energiesteuerrichtlinie

9. Überprüfung der Möglichkeiten des Entwurfs von Änderungen der Energiesteuerrichtlinie

Auf EU-Ebene wird immer noch ein neuer Vorschlag für eine überarbeitete Energiesteuerrichtlinie diskutiert. Der neue Vorschlag ist Teil des „Fit for 55“-Paketes und hat den Zweck, die angestrebten Ziele des Green Deal der Kommission zur Erreichung der Klimaziele zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten, dass fossile Brennstoffe in Zukunft höher besteuert werden als Brennstoffe aus erneuerbaren Energien. Daher ist es sinnvoll, den derzeitigen Verbrauch von fossilen Brennstoffen im Vergleich zu erneuerbaren Brennstoffen zu überprüfen, insbesondere vor dem Hintergrund der Investitionen in neue Technologien.

Ihr Ansprechpartner

Tino Wunderlich

Director

Tel: +49 30 25468 165

twunderlich@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.